

POSITIONSPAPIER

Anhörung zur Umsetzung der rundfunkrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung in nationales Recht

7. Juli 2017

(13)\Datenschutz\VPRT\Umsetzung-RF-Vorgaben-DSGVO-national.docx

A. Einleitung

Die Datenschutzgrundverordnung¹, die ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gilt, enthält in Art. 85 Abs. 2 einen Regelungsauftrag an die Mitgliedstaaten, der unter anderem durch Änderungen an den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen auszufüllen ist. Bislang war das Medienprivileg in § 47 Rundfunkstaatsvertrag geregelt.

Die Länder schlagen in einem Konsultationsdokument Änderungen vor.

Positive Ausgestaltung des Medienprivilegs

Aus Sicht des VPRT sollte das **Medienprivileg** in § 9 Abs. 1 S. 1 des Vorschlags im Sinne des Art. 85 DSGVO und der Erwägung 153 **positiv formuliert** werden. Aus diesem Grund schlagen wir eine veränderte Formulierung des ersten Satzes vor. Die bislang im Vorschlag der Länder textierte Einschränkung im Hinblick auf das Datengeheimnis soll hierdurch nicht angetastet werden.

Kein Ausschluss der Erlaubnistatbestände für den Rundfunk

Zudem sieht die Datenschutzgrundverordnung in Art. 6, Art. 7 und Art. 8 Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung vor. Der Vorschlag der Rundfunkkommission schließt jedoch in § 9c und § 57 E-RStV jeweils in Abs. 1 Satz 5 diese allgemeinen Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung für journalistische Zwecke aus. Auf diese Weise entzieht sie der Datenverarbeitung für journalistische Zwecke die Erlaubnistatbestände insgesamt, so dass eine Datenverarbeitung durch Rundfunksender rechtswidrig wäre. Dies war sicherlich vom Verfasser des Entwurfs nicht intendiert und sollte daher berichtigt werden. Rundfunkunternehmen würden ohne die Klarstellung gegenüber anderen Marktteilnehmern schlechter gestellt. Art. 85 DSGVO hat den Zweck, journalistische Datenverarbeitung mit Blick auf Sanktionen besser zu stellen (Medienprivileg).

¹ Datenschutzgrundverordnung-Hyperlink

Der VPRT fordert daher, §§ 9c, 57 E-RStV umzubenennen, auf die journalistische Datenverarbeitung zu begrenzen und Absatz 1 Satz 5 jeweils um Art. 6-8 DSGVO zu ergänzen (siehe im Anhang, in grüner Farbe dargestellt).

Als Mindeständerung müssen die Vorgaben auf die „Datenverarbeitung für journalistische Zwecke“ begrenzt bleiben, um Rundfunksender bei ihren übrigen Aktivitäten nicht gegenüber anderen Medienunternehmen schlechter zu stellen, beispielsweise bei der Refinanzierung über nutzungsorientierte Online-Werbung.

Berichtigung - § 9 c Absatz 3 Nr. 3, Satz 3 E-RStV

§§ 9, 57 E-RfStV setzen die Vorgaben zur Löschung und Berichtigung aus der DSGVO um. Um sicherzustellen, dass nicht ein neues Gegendarstellungsrecht für Sender geschaffen wird, muss in § 9 Absatz 3 Satz 3 klargestellt werden, dass sich der Berichtigungsanspruch auf den Datensatz bezieht.

Der vorgeschlagene §§ 9 c Absatz 3 S. 3 und § 57 Absatz 2 S. 3 E-RStV sehen entsprechend Art. 5 Absatz 1 d) DSGVO eine **unverzügliche** Löschung vor. Ergänzt wird Artikel 5 DSGVO durch Erwägung 65:

Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten sollte jedoch rechtmäßig sein, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

In § 9c Absatz 3 Satz 3 E-RStV muss klargestellt werden, dass sich der Anspruch auf die Berichtigung des Datensatzes bezieht. Die Privilegierung aus Erwägung 65 DSGVO sollte in § 9 c Absatz 3 Nr. 3 als Satz 4 und in § 57 Absatz 2 E-RStV als Satz 5 aufgenommen werden.

§ 9 c Absatz 2 und § 57 Absatz 3 verpflichten die Unternehmen, im Falle von Gegendarstellungsansprüchen, zusätzliche Daten (Beschlüsse, Urteile, Verpflichtungserklärungen) zu den gespeicherten Daten hinzuzunehmen.

In der Praxis erhalten Journalisten in diesen Fällen einen Sperrvermerk zu den infrage stehenden Daten. Dieser Sperrvermerk enthält keine zusätzlichen Daten. Der Datenschutzgrundverordnung ist eine derartige Pflicht zur Speicherung weitergehender Informationen und Daten nicht zu entnehmen.

Aus diesem Grund setzt sich der VPRT dafür ein, § 9 c Absatz 2 und § 57 Absatz 3 zu streichen.

Aufsicht über Datenverarbeitung für journalistische Zwecke - § 9 c Absatz 4 E-RStV

§ 9c Absatz 4 E-RStV sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht über Datenverarbeitung für journalistische Zwecke über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sich weiterhin nach Landesrecht richten soll. Dies bedeutet für Sendergruppen, deren Sender in unterschiedlichen Bundesländern lizenziert sind, dass in einem Land die Landesdatenschutzbeauftragten, in einem anderen die Landesmedienanstalten zuständig sein könnten.

Aus Sicht des VPRT sollte die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht über die Datenverarbeitung für journalistische Zwecke zentral und einheitlich geregelt werden. Die Landesmedienanstalten sind aufgrund ihrer Medienexpertise für den Datenschutz für journalistische Zwecke am besten geeignet, eine effektive Aufsicht durchzuführen, die gleichzeitig die Besonderheiten des Datenschutzes im Rundfunk berücksichtigt. Aus diesem Grund plädiert der VPRT für die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten.